

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

E. F. v. M.

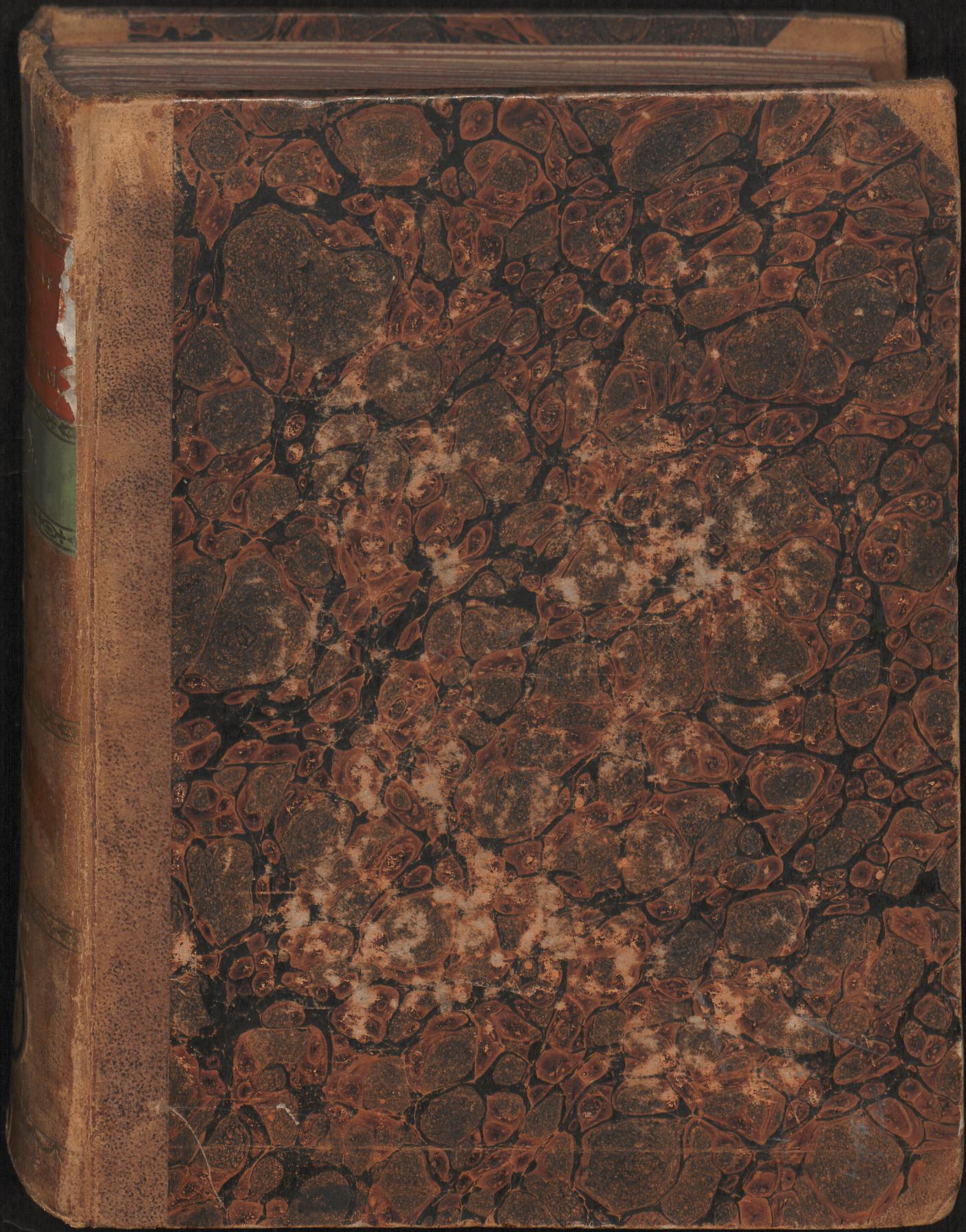
E. F. v. M. Erklärung über eine Schrift, in welcher seine irrige Behauptungen im Betreff der Stadt Rostock sollen gezeigt seyn

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1780

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn877399336>

Druck Freier  Zugang





Kl - 197 (10.)
Kl - 197 (10.)

E. F. v. M. ~~III~~
Erklärung über eine Schrift,
in welcher seine irrite Behauptungen
im Betreff
der Stadt Rostock
sollen gezeigt seyn.

Dich schilt ein Staar, ein Papagen,
Das hörst du mit gerechtem Lachen,
Dann dich wird auch ihr Lobgeschrei
Nicht eitel, noch berühmter machen.
Nur Sbrullus sprach jüngst wider dich,
Als er auch wider größre tobte:
Ist dieses dir denn ärgerlich?
Wie? wärst du stolz, wenn er dich lobte?

Bagedorn:

1780.

~~ii~~ ~~III~~ ~~IV~~
Hilf mir Gott zu danken
dass du mich nicht verloren
hast mir
Seine Güte zu danken
weil du mich nicht verloren hast

derzeit als „mehr als alle“
„mehr wert als alle“ und
„wert als alle“ geschildert.
Unter „mehr als alle“ ist
die eigene Ewigkeit verstanden,
unter „wert als alle“ die
Ewigkeit der Seele, unter „mehr als alle“
die Ewigkeit der Seele, unter „wert als alle“
die Ewigkeit der Seele.

1600

1651

Mein Schreiben an den Herrn Hauptmann von Biereck, vom d. B... den 26sten Nov. 1779. hat eine Brochüre veranlasset, welcher den Ruhm der Ungezogenheit und Grobheit niemand beneiden wird. Ich kann und werde es am wenigsten thun, da ich aus langer Erfahrung weiß, daß diejenigen, welche nichts gründliches vorzutragen wissen, zu vergleichen immer ihre Zufriedenheit nehmen, und es hat mich gefreuet, daß der oder die Verfasser des Schreibwerks meine Erwartung nicht betrogen haben.

Wenn ich mich über die hölzerne Anführung der beiden Stellen aus dem deutschen Hagedorn, und aus dem lateinischen Hagedorn; über die Einfalt; die Unwissenheit des Verfassers in der deutschen Grammatik; die unermessliche Leere seines Hirnschädel's; die armseelige Kentnis dessen, was zur Gelehrsamkeit und Litteratur gehöret; die Blödigkeit seines Verstandes, so bald er etwas beurtheilet; die steifen Wendungen, die ihm vermutlich feiner und feuriger Witz zu seyn scheinen; und denn noch die Unverschämtheit seines Urtheils über meinen Nahmen, Stand und Familie, nebst noch mehrern dergleichen, herauslassen wolte, wenn würde ich fertig werden, und wem könnte es nützen? Auf alles dies soll allein Hagedorns vorangesezte Stelle die Antwort seyn, und wenn dieser schreibseelige Verfasser sich auch wider mich tott gefertete, soll ihm auf solche Frivolitäten von mir nie geantwortet werden.

Aber über die Sache selbst müssen wir ein wenig mit einander sprechen. Der Mann will meine Behauptungen im



Betreff der Stadt Rostock als irrig und falsch darstellen; wir wollen doch sehen, wie er das mache, und beiläufig werde ich ihm denn noch über ein und anders eine diensame Belehrung mittheilen, da ich ihn derselben sehr bedürftig finde.

Dreist genug ist dieser Schriftsteller, mir S. 5. beizumessen, daß ich von den Privilegien der Stadt Rostock, außer den Erbverträgen, nichts wisse, und seinen Beweis daher zu führen, weil ich derselben nicht erwehnet. Ohne Zweifel will er meine Schlüß-Arth, auf der 11ten Seite des Schreibens, parodiren. Allein, wer ist so stumpf, den himmelweiten Unterschied nicht auf den ersten Anblick zu bemerken? Ich schloß: weil der Abreißer an der Stelle, wo er von den Mecklenburgischen Appellations-Rechten eigentlich handelt, des zweiten und dritten Appellations-Privilegii gar nicht erwehnet, so müssen sie ihm nicht bekannt gewesen seyn: ein Schlüß, den jedermann richtig finden wird, der da weiß, daß Appellations-Befugnisse durch privilegia de non appellando eingeschränkt werden; daß also zur richtigen Beurtheilung jener, die Kenntniß dieser nothwendig sey, und der denn den Abreißer keiner hänischen Hinterhaltung beschuldigen will. Aber wie schließt nun dieser Schreiber? Weil ich von Rostockschen Privilegien, welche die Appellations-Befugnis der Stadt gar nicht angehen, an der Stelle, wo nur blos von dieser, und von nichts andern die Rede war, nichts gesaget, so müssen sie mir Böhmischa Dörfer seyn. Quae? Qualis? Quanta? Muß man denn, wann man von einem Rostockschen Recht oder Privilegio redet, gleich das ganze Heer derselben aufmarschieren lassen?

Dem Verfasser der Brochüre gebe ich hiedurch die Versicherung, daß ich alle Privilegien der Stadt Rostock, auch so gar die Kaiserlichen Achts- und Ober-Achts-Erläuterungen wider dieselbe, aufs genaueste kenne, seitdem sie in dem

dem 1760 gedruckten Nettelbladtischen Verzeichnisse allerhand zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften, S. 32. unter den Kayserlichen Freyheits-Briefen und Verleihungen mit aufgezehlet worden. Dies wird hoffentlich genügen, meine genaue Kentniß der Rostockischen Stadt-Privilegien über allen Zweifel hinaus zu sezen.

Nach dieser Kentniß wußte ich denn auch, daß die Stadt Rostock über die Appellations-Befugniß, keine andre, sie besonders angehende Privilegien oder Urkunden, aufweisen könne, als die Erbverträge von 1573 und 1584. und den Landesherrlichen Vergleich von 1642. Alle Stellen daraus hatte der Abreißer S. 14. und 15. der Länge nach angezogen, und der Verfasser dieser Schrift hat auch keine andre aufgestellt, wirds auch nimmermehr thun können.

Von diesen in dem Abriss angezogenen Stellen behauptete ich nun S. 19. daß der größte Theil derselben hieher nicht gehöre. Mein Gegner macht sich darüber weylaut: Die Arithmetik soll uns aushelfen.

Die im Abriss S. 14. unter litt. z. und aa. angezogenen Stellen, reden offenbar von keiner Appellation; das können auch blöde Augen wol noch sezen. Die unter bb. angeführte Stelle sezet, daß in dent dort bestimmten Falle, die Appellation von des Rath's Urthel gleich unmittelbar ans Reichs-Cammergericht gehen solle. Sie handelt also nicht von Appellationen von der Durchl. Landesherren, oder Höchstthirer Gerichte Urtheln, davon hier nur die Rede ist, und sie gehört also hier nicht her. Die Stelle, welche unter cc. angezogen ist, verordnet, daß, wenn der Rath in dem dort benienten Criminal-Fall von einer Landesherrlichen, oder des Hofgerichts Urthel appelliren wollte, es vorher zu des Reichs-Cammergerichts Erkentniß stehen solle, ob auf denselbigen

A 3

Cris-

Criminal - Fall die Appellation statt habe ? Wenn nur noch bloß die Untersuchung über die Zu- oder Unzulässigkeit der Appellation zugestanden ist, (man merke auch die Worte ; *durante cognitione*,) so ist ja wohl die Appellations-Befugnis selbst noch nicht zugestanden. Wer also nicht mit sehenden Augen blind seyn will, der wird es sehen, daß auch diese Stelle hieher nicht gehöre. Endlich die S. 15. des Abrisses, liet. hh. angezogene Stelle aus dem von dem Durchlauchtigsten Landesherrn mit der Stadt getroffenen Vergleich von 1642 enthält nur die Verordnung, daß die Stadt Rostock vor Insinuation der Appellations-Processe der Durchlauchtigsten Landesherrschaft ihre Befugniß remonstriren, und ob ihren gravaminibus abgeholfen werden könne, in Unterthänigkeit versuchen solle ; sie handelt also nicht eigentlich von Freylassung der Appellationen, und gehört mithin auch nicht hieher, sondern macht mit den vorigen, fünf hier nicht her gehörende Stellen.

Dagegen sind die im Abriss noch übrigen, unter dd. angezogene zween, denn auch die unter ee. und ff. aufgeföhrete, zusammen vier Stellen hieher gehörig, obgleich sie für die Stadt Rostock nichts, von der Appellations-Befugniß der übrigen Mecklenburgischen Land Stände, verschiedenes, oder darüber hinausgehendes enthalten.

Daß fünf mehr als vier sind, das begreift nun wol jeder, der an den Fingern nur zählen gelernet ; und nun messe doch jedermann mit ihrem gebührenden Maasse die Falschheit ab, mit welcher dieser Sribent S. 10. meine Behauptung eine gedruckte offensbare Unwahrheit schilt, des übrigen zu geschweigen.

Es ist überhaupt etwas sehr auffallendes, daß, wenn ich von Wassermühlen rede, dieser Schriftsteller immer von der Windmühle spricht.

E 13

Ich

Ich habe S. 19. meines Schreibens bemerkt, daß die Erbverträge mit der Stadt Rostock, immer bey Appellationen von der Landesherren und Landes-Gerichte Urtheln, ausdrücklich des Reichs-Cammer-Gerichts nie der Reichs-Gerichte erwähnen. Wolte man das Gegen-theil darthun, so müste man wenigstens eine einzige Stelle aus den Erbverträgen anführen, wo das Wort: Reichs-Gerichte, vorkommet. Hat mein Gegner dies gethan? An keiner Stelle. Dagegen hebt er S. 7. ein langes, hierauf gar nicht passendes, mit Unwahrheiten untermischtes Geschwätz an. Ich habe nur gesagt, daß man der Urkunde der Erbverträge widerspreche, wenn man behauptet, daß sie von Appellationen an die Reichs-Gerichte reden, da sie mir ausdrücklich das Kammer-Gericht nennen. Habe ich denn gesagt, daß der höchstpreißliche Reichs-Hofsrath mit dem Hochstpreißlichen Kammergerichte keine concurrentem iurisdictionem habe? Daß die Stadt Rostock nicht an jenen appelliren könne oder appelliret habe? Davon war hier die Rede nicht, sondern von dem wörtlichen Inhalt der Erbverträge war hier nur die Rede. Wer so schielend Säze, die er bestreiten will, ansiehet, der hat grosse Ursache, auf seiner Huth zu seyn, daß er nicht gar in Irrwahn versalle.

S. 20. des Schreibens habe ich behauptet, daß der Stadt Rostock keine weitere Rechte in Absicht der Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte zustehen können, und zustehen, als welche den gesammten Mecklenburgischen Landständen von Kaysertl. Majestät zugestanden worden. Jedermann, der mit Verstande interpretiret, wird hierin anders nichts, als folgendes finden: Da in dem Kaysерlichen privilegio de non appellando vom Jahre 1651 die Schranken, innerhalb welcher das Recht, aus Mecklenburg an die Reichs-Gerichte zu appelliren, sich enthalten soll, allgemein fürs ganze Land festgesetzt sind, so könne auch die Stadt Rostock

stock kein weiters Recht in Absicht solcher Appellationen haben, als die darinn, und für die gesamte Landstände, bestimmet worden. Sie ist nirgend in gedachtem Privilegio ausgenommen; man weiß auch nicht, daß ihrenthalben etwas anders besonders verordnet sey.

Diesen Satz nennet mein Gegner wunderlich; freylich, den wunderlichen ist alles wunderlich. Ein vernünftig denkender wird ihn unwidersprechlich wahr und richtig befinden.

Nun drehet mein Gegner seinen Kopf S. II. in die Runde, bis er ins Reich der Möglichkeiten himüber schnappet. Er redet von einem möglichen Rostock, welches in seinen Verträgen und Privilegien, ich weiß nicht was alles haben kann, welches das wirkliche Rostock, (das sich bey seinen wirklichen und erweislichen Privilegien und Vorzügen viel besser befindet, als es bey allen möglichen und erdichteten, mit welchen ihm solcherley Schriftsteller schmeicheln wollen, um diese gute Stadt immer in weitere Verwirrungen hinein zu führen, je befinden würde,) denn nun doch nicht hat. Zeige doch einer nur eine Stelle in allen den angeführten Erbverträgen und Conventionen, die der Stadt Rostock mehr Rechte in Absicht der Appellationen, als den übrigen Landständen beylegt.

Das wirkliche jetzige Rostock, dessen besondere Rechte bey Appellationen, so ins weite Leere hinein gerühmet werden, kann also hierüber keine andre Rechte haben, als welche das Kaiserliche privilegium de non appellando, und der Landes-Vergleich von 1755. enthalten, und diese enthalten für dasselbe nichts besonders, nichts ausgezeichnetes. Dis wiederleget weder Riccius noch mein Gegner.

Nicht mein Gegner? Wie? zeiget er doch, nachdem er weißlich sich der Anführung mehrerer Exempel, die denn doch hiebey sehr unterrichtend würden gewesen seyn, entäus-

sert

sert hat, daß die Rostockischen Appellanten berechtigt seint, keine Caution bey Appellationen zu bestellen, sondern nur 15 Fl. Legegeld zu bezahlen, und, welches er eben nicht hätte vergessen mögen, den Appellations-Eid abzuleisten, da die übrigen Mecklenburgischen Appellanten alle, vermöge des privilegii de non appellando von 1651. eine Caution bestellen müssen. In dieser Erfindung stecket viel Scharffinn, der entwickelt zu werden verdienet. Das privilegium de non appellando verordnet, daß der Appellant schuldig seyn solle, gnugsame Caution und Versicherung, entweder durch Bürigen oder Deponirung einer Summe Geldes, oder wie I. J. L. Lbd. Gerichte den beschriebenen Rechten und Landes-Gewohnheiten nach, die Caution für gnugsam erkennen können, und mögen, zu thun. Diesem zufolge waren die Durchlauchtigsten Landes-Herren und Hochstdero Gerichte berechtigt, auch von den Rostockischen Appellanten eine solche Cautions-Bestellung zu erfordern. Haben nun Hochstdieselbe, in Gemäßheit der obigen Freistellung, aus bloßer Gnade, in Absicht der Rostockischen Appellanten es bey dem Legegeld von 15 Fl. zu belassen geruhet, so hat die Stadt Rostock die freigebige Hand ihrer Landes-Herrschaft in Demuth zu ehren. Aber, giebt ihr dies in Absicht der an die höchsten Reichs-Gerichte zu bringenden Appellationen mehr Rechte und Besugnisse, als den übrigen Mecklenburgischen Appellanten? Wer kann das hierinn finden? Die Stadt Rostock und ihre Einwohner können weder in mehrern, noch in andern Sachen, mit ihrem Legegelde von 15 Fl. an die höchsten Reichs-Gerichte appelliren, als worin es jeder Mecklenburgische Appellant mit der Cautions-Bestellung thun kann. Das heisset: ihr können keine weitere Rechte in Absicht der Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte zuführen und beygeleget werden, als welche denen gesamten Mecklenbur-

lenburgischen Landständen von Kaysersl. Majestät zugestanden worden, weil ihr noch keine andre besonders zugestanden sind. Ich redete von Rechten in Absicht auf die höchsten iudicia ad quae; mein Gegner redet von Formalitaeten bey denen iudiciis a quibus. Was hat er nun geleistet, das ihn auf den ihm so armseelig kleidenden prahlerischen Ton stimmen konnte?

Ich habe S. 18. des Schreibens die Affectation bemerkt, mit welcher der Abreißer die Stadt Rostock, eine Seestadt genennet, weil bey dieser ganzen Sache von ihrem Verhältniß auf die See, nicht die geringste Rede ist. Der Scribent macht mit dieser Anmerkung den Anfang seiner eingebildeten Belehrung. Und wie? Er zeigt doch, daß dies keine Affectation sey? O, daran hat dieser Champion des Abrisses nicht gedacht! Er läßt sichs sauer werden zu beweisen, daß Rostock eine Seestadt sey. Wo habe ich das geleugnet? Ich, der ich der guten Stadt so gar noch mehr Behnahrmen, als diesen, beyleget?

Sein Hauptbeweis, S. 6. hierüber, ist denn doch sehr wunderlich. Er verweiset mich auf die iustissimas Decisiones Imperiales. Zu welchem Endzweck? Damit ich daselbst die Worte: Seestadt Rostock, lesen solle. Nun dann! das hatte ich schon im Abriß, auch auf der bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg übergebenen, mit 45 Beylagen garnirten Vorstellung, gelesen: nur in allen gedruckten Reichs-Gerichtlichen Conclusis habe ich, auch bey nicht flüchtiger Uebersicht, dies Beywort nicht gefunden. Also stehets nicht in den iustissimis Decisionibus Imperialibus, sondern in der von dem Compilator derselben vorangesezten Classification oder Conspectus, wie man das Ding nennen will, stehet es S. 26. Ist denn diese Classification, welche ein ungenannter Privatmann nach seiner Phantasie gemacht, auch eine iustissima Decisio Imperialis? Wer nicht

nubem

nubem pro Iunone umfasset, (damit ich doch auch ein bigen aus der Mythologie schwäzle,) der wird das nicht glauben. Lächerlicher sind denn doch wol die iustissimae Decisiones Imperiales noch nie allegirt worden, als hier! Wie trifft nicht hier mein: Difficile est etc. zu? Möchten doch Leute, die Bücher anführen wollen, erst Bücher lesen und verstehen lernen! Höret denn deswegen, weil der Herausgeber dieses Buchs sich auch beym Gebrauch dieses Beyworts geziert hat, die Affectation in dem Abrisse auf, dasjenige zu seyn, was sie ist? Alles also, was mein Gegner, falls er nicht der iustissimarum Decisionum Imperialium boshaft spotten wollen, mit dieser Anführung ausgerichtet hat, bestehet darin, daß er uns zwei Zierereyen und Affectationen, statt einer, entdecket.

Sonst will ich dem Verfasser dieser Brochüre hiemit melden, daß ich eine zur See handelnde Stadt, und also auch Rostock, für eine See-Stadt halte, und selbst sie in einem Register der Seestädte so nennen würde, wie Schottel in gleichem Fall, am angeführten Orth, gethan.

Allein hier ist von keinem See-Städte-Register, von keinem See-Handel, von keiner Schiffarth, nicht einmal vom Wasser, die Rede; und so hinket hier das Beywort ganz kraftlos beyher.

Rostock ist auch eine Land-Stadt, denn sie gehöret nach wie vor zu den Land-Städten.

(S. Reichs-Kammergerichts-Assessor, Freiherr von Cramer, in Weslarschen Neben-Stunden, 7ten Theil. I. §. 9. S. 15. Dies Urtheil wird eben so rechtsgültig seyn als das Schottelsche.)

Da in dem Abriß von einem Landständischen Rechte der Stadt Rostock die Rede ist, welches sie als eine Herzogl. Mecklenburgische Land-Stadt nur, und sonst in keiner Qualität, besitzet, so wäre an dieser Stelle dies Beywort das

B 2 schick-

◆◆◆

schicklichste und anpassendste gewesen, wenn es doch eines Beyworts bedurft hätte.

Rostock ist auch eine Warnow-Stadt.

Jedes brauchbare geographische Buch bestätigt es, daß Rostock an der Warnow liege, und so kommt ihm nach der Analogie auch dies Beywort zu, wie die bekannten Benennungen, Pleissen-Stadt, Weichsel-Stadt, Pregel-Stadt, u. m. a. bezeugen, welche, ihre wahre, nicht erdichtete, Größe sehr wohl kennende Städte sich dieser Benennungen nie geschämt.

Dies mag denn über diesen wichtigen Streit-Punkt genug gesagt seyn, bis mein Gegner erweisen wird, daß im Abdriz keine Affectation im Gebrauch des Beyworts betrieben sey. Der ganze Krieg wäre vermieden worden, wenn der Abreißer, wie immer in den eigentlichen iustissimis Decisionibus imperialibus, und in den Landes-Gesetzen geschiehet, die Stadt Rostock, schlechtweg gesezet hätte, welches dieser guten Stadt nichts nimmt, was sie hat, und nichts giebet, was sie nicht hat. An dieser Stelle bedurfte es gerade keines Beyworts.

Aber, hier muß ich meinen Sbrullus in die Schule schicken.

Er schreibt S. 6. daß die Stadt Rostock gewissermaßen ein besonderer Landstand sey. In welchem Lande, das sagt der Mann nicht, und man muß erst erwarten, daß er es nenne. In Mecklenburg ist die Stadt Rostock kein besonderer Landstand, und jeder Mecklenburger, der eine gesunde Seele im gesunden Leibe hat, und sich vom Verfasser dieser Brochüre einen so Landes-Gesetzwidrigen Satz aufheffen läßet, gehöret mit ihm nach Quinta. Er mag sein Gesicht darüber zerren wie er will, so liestet er hier eine Wahrheit:

Die Stadt Rostock ist kein gewissermassen besondrer
Landstand in Mecklenburg;
und hier den Beweis darüber.

Als

Als im Jahre 1523 die gesamten Mecklenburgischen Landstände die bekannte Union unter sich errichteten, waren die Landstände, Prälaten, Männer und Städte, und zur Beurkundung derselben, unterschrieben fünf geistliche Männer, an statt und im Namen aller Prälaten; drey und zwanzig Edelleute, als bevollmächtigte Befehlhaber aller Mannschaft; und Bürgermeister und Rathmänner der Städte Rostock und Wismar, Neubrandenburg, Güstrow, Parchim und Schwerin, als vollmächtige Befehlhaber, an statt und im Namen aller gemeinen Städte der vorgeschriebenen Lande. Rostock gehörte also damahl in die Classe der Städte, und von seiner gewissermaßen besondern Landstandshaft findet sich keine Spur.

In dem Landes-Erbvergleich vom Jahre 1755 werden, nachdem der Prälaten-Stand ausgegangen, §. 139. die Landstände, nemlich die Ritterschaft und die Städte, genennet, und es geschiehet keines besondern Landstandes, der die Stadt Rostock wäre, Erwehnung. Auch daselbst im §. 141. in welcher Stelle die Union aller Landstände, der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst, bestimmet wird, wird der Stadt Rostock mit den übrigen Städten zusammen genommen, die Concurrenz zu den Ritter- und Landschaftlichen Gerechtsamen versichert. Die Stadt Rostock erscheinet also auch hier nicht in der Figur eines gewissermaßen besondern Landstandes. Dies, keinesweges aber die apocryphische Classification vor den iustissimis Decisionibus Imperialibus, sind bey Bestimmung der Eintheilung Mecklenburgischer Land-Stände, classische Stellen, und da diese die besondere Landstandshaft der Stadt Rostock nicht kennen, so wird sie auch wohl außer der Einbildung dieses Schriftstellers, wenigstens in Mecklenburg, sich nie in eine wahre Wirklichkeit auflösen.

Der von dem Schreiber angeführte Grund für diese besondere Landstandshaft ist auch so seichte, wie möglich.

Wer den zweiten Theil der Kliverschen Beschreibung von Mecklenburg nur blos durchgeblättert hat, der wird wissen, daß verschiedene Mecklenburgische Städte ganz besondere und gar herrliche Privilegien, welche aus gleicher Quelle mit den Rostockischen, nemlich der Landesherrlichen Macht und Gnade, gestossen, auch zum Theil Verträge mit der Landesherrschaft, und ihre eigne Verfassung haben, welche nicht jedwede andre Stadt eben so besitzet. Soll dies der Grund einer gewissermassen besondern Landstandshaft seyn, so wird fast jede Stadt in Mecklenburg, aus eben dem Grunde mit Rostock, und mit gleichem Recht darauf Anspruch machen können, welches doch wol keiner, so wie bisher auch der Stadt Rostock nicht, je bengefallen.

Die besondere Landstandshaft der Stadt Rostock in Mecklenburg ist also ein neu gebackener Göze, bey welchem dieser Sribent immerhin den Bramhanen machen kann, wenns ihm beliebig, und da man von einer besondern Rostockschen Landstandshaft außerhalb Mecklenburg nichts weiß, so bleibt sie wol eine Chimäre, ein ens rationis ratiocinantis dieses Sribenten, damit doch seinem Leitstern lichtbedürft'ger Künste auch zu einiger Anwendung verholzen werde.

Gegen das Ende, und von S. 13. an, zeihet mich mein Gegner einer unverzeihlichen Sünde, darüber er noch so gar mein Gewissen rüget, indem er mir den Vorwurf macht, daß ich die ehrerbietigste Darlegung der Landständischen Gründe, wieder ein privilegium de non appellando illimitatum im Abriss, auf eine sehr gehäßige Art in dem Schreiben bezeichnet haben solle. Noch zur Zeit werde ich auf diese Beschuldigung nichts antworten, noch den Lesern des Abrisses, welche alle zusammengehörende, künstlich und verfänglich genug auseinander geworffene Stellen, die die Darlegung

legung der Gründe betreffen, im Zusammenhange, und wie sie in natürlicher Ordnung auf einander folgen müssen, überdenken und erwegen werden, in ihrem Urtheile über diese Beschuldigung vorgreissen. Allein ich werde zu seiner Zeit, und wenn es unanständiger als jetzt, geschehen kann, mich darüber erklären, und solche Gründe meiner jetzigen Uebergehung darlegen, denen der Beyfall der vernünftigen Welt nicht entstehen kann. Denn wird sichs auch von selbst ergeben, ob mein Urtheil in dem Schreiben mehr, als den Innhalt des Abrisses, so bald nur alles in seinen gehörigen Gesichtspunkt gestellet, und das auseinander geworfene wieder zusammen geordnet worden, zu seiner Bestätigung gebrauche. Ueber diese meine Ausserung mag man bis dahin gedenken, und urtheilen, was man will, und sich für erlaubt halten kann und mag: ich werde den dazu schicklichen Zeitpunkt unbeweglich und unveränderlich abwarten, damit ich alsdann alles vollständiger und offenherziger mit den Grundsäzen der Klugheit, des Wohlstandes, des politischen Verhältnisses und der Pflichtmäßigkeit vergleichen könne, als sichs gegenwärtig thun lässt. Bis dahin mag denn mein Gegner, und wem es mit ihm beliebet, an dieser Beschuldigung wider mich, in der Stille oder laut, seine herzliche Freude haben.

Ueber das Schicksal meines Schreibens bin ich gewiß gleichgültiger, als es vielleicht mein Gegner und andre von seiner Parthey seyn mögen. Die Absicht desselben ist keine andre gewesen, als das mangelhafte, das unzuverlässige, das verdrehte, und das schielende des Abrisses und seines Verfassers ans Licht zu bringen, und fühlbar zu machen, damit die dadurch abgezielten Blendwerke niemand täuschen mögen. Diesen Erfolg hat es bei unpartheiischen und unbefangenen Lesern gehabt, und wird ihn vermutlich an allen den Orten, sie seyn Wien oder Regensburg, oder andre, haben, wohin

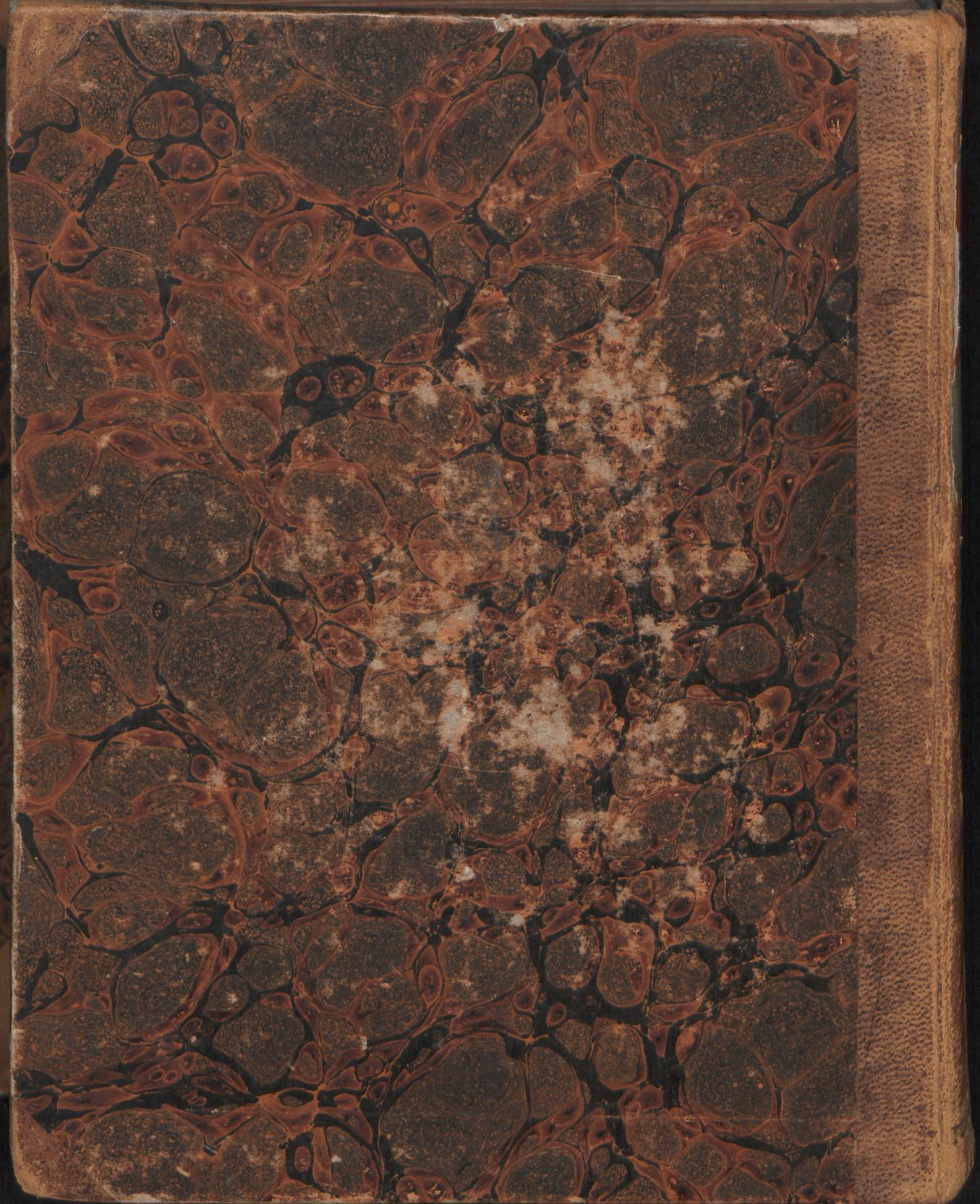
es

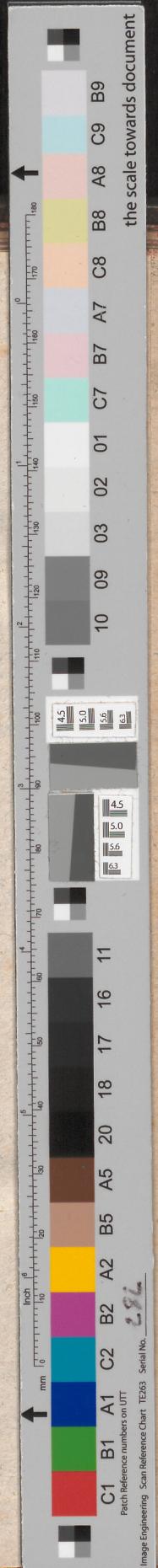
es mit dem Abriß gelangen wird. Dies gereicht nicht mir; dies gereicht nur der Wahrheit zum Verdiente, welches sie allemahl erwirbet, wenn sie durch so handgreifliche Gründe bestätigt wird, als in dem Schreiben vor Augen liegen, und deren keinen mein Gegner durch seine ignorationes elenchi, von denen Corvin auch wol etwas erbauliches für ihn haben wird, umzustossen vermocht.

Den schließlichen Rath, den mein Gegner mir zu ertheilen nothig gefunden, hätte er mit allem Fuge bey seinem Freunde, dem Abreißer, und auch bey sich selbst, gültig machen mögen. Ich glaube, daß wir alle drey etwas nützlicheres hätten bewirken können, als diese Schreiberey, ohne welche gewiß die Sache des privilegii de non appellando den von der Vorsehung ihr bestimmten Gang würde gegangen seyn.

Sonst bedünkt mich fast, daß das Bücher-Schreiben uns alle drey nicht gleich gut kleide, und dies schreibe ich den Materialien unsrer Schriften auf die Rechnung. Soll ich das noch näher erklären?

Ob es meinen Sbrullus, oder mich, besser kleide? — Darüber submittire ich zum unpartheischen Urtheil vernünftiger Leser.





67

Aus dem Amt Ribbenitz:

45) Herr Provisor von der Lühe zu Schulenberg.

Aus dem Amt Schwaan:

46) Herr Hauptmann Grabow zu Lüsevitz.

47) Herr Major Baron von Meerheim.

48) Herr Wulfrath.

Von denen Städten:

Güstrow.

Herr Syndicus Vicke.

Herr Raths-Herr Meyer.

Röbel.

Der eine Burgermeister.

No. 38.

Extractus Landtages-Protocoll d. d.

Malchin den 6. Mart. An. 1727.

Sach verlesenen Memorial des Herrn von Vieregg zu Subzien, in puncto prætendirter Subsistence-Gelder, hat der Herr Land-Rath von Plüskow folgendes ad Protocollum gegeben:

Wann unstreitig, daß die ehemals bezahlte befandte Subsistenz-Gelder denen aus Noth flüchtig gewordenen Familien in der letzten unglücklichen Zeit zu bezahlen man resolviren müssen, so können so wenig diejenige, welche sich in einem so fatalen Cas befunden, als auch andere,

i 2